

Hinweise und Erläuterungen zum Wohngeld (Lastenzuschuss)

Lesen Sie sich bitte die Anmerkungen vor dem Ausfüllen des Antrages genau durch!

Sehr geehrte Damen und Herren,

einen **Antrag auf einen Lastenzuschuss** nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) können Sie stellen, wenn Sie Eigentümer/in eines Eigenheims, einer Eigentumswohnung, einer Kleinsiedlung, einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle, eines gemischt genutzten Grundstücks mit ein oder zwei Wohnungen oder Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts sind oder in Kürze werden und es sich um eigen genutzten Wohnraum handelt, für den Sie die Belastungen tragen. Dem/Der Eigentümer/in steht der/die Erbbauberechtigte gleich.

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben grundsätzlich Empfänger/innen folgender **Transferleistungen**:

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), auch im Falle einer Sanktion
- Zuschüssen zu den ungedeckten Unterkunftskosten gemäß § 27 Abs. 3 SGB II
- Übergangsgeld in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeld II nach § 21 Abs. 4 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
- Verletztengeld in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeld II nach § 47 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, wenn alle zum Haushalt gehörenden Personen zu den Empfängern dieser Leistung gehören.

Das gilt auch für die Haushaltsmitglieder, die bei der Berechnung des Bedarfs für eine der oben genannten Leistungen mit berücksichtigt worden sind. In diesem Falle ist ein Antrag auf Wohngeld abzulehnen, da die Wohnkosten im Rahmen dieser Leistungen gewährt werden.

Vom Wohngeldbezug ausgeschlossen sind Sie bereits, wenn ein Antrag auf eine der oben genannten Leistungen (Transferleistungen) gestellt wurde und über den noch nicht entschieden ist. Sofern ein Antrag auf eine dieser Transferleistungen abgelehnt wird, haben Sie bis zum Ablauf des Folgemonats nach der Ablehnung die Möglichkeit, rückwirkend Wohngeld unter Vorlage des Ablehnungsbescheides zu beantragen.

Es besteht kein Wohngeldanspruch wenn allen Haushaltsmitgliedern dem Grunde nach Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch haben (BAB) oder im Falle eines Antrages hätten (auch dann, wenn die vorgenannten Leistungen nur deshalb nicht gezahlt werden, weil das eigene Einkommen oder das der Eltern die zulässige Höhe überschreitet).

Beziehen ein oder mehrere Mitglieder Ihres Haushaltes keine der oben genannten Leistungen und wurden sie auch nicht bei der Ermittlung des Bedarfs der Leistung berücksichtigt, kann vom Eigentümer des Wohnraums der Antrag auf Wohngeld für diese Person/en gestellt werden („Misch-Haushalt“).

Ob und in welcher Höhe Ihnen Wohngeld zusteht hängt ab von

- **der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,**
- **der Höhe der zu berücksichtigenden Belastung für Ihren Wohnraum**
- **dem Gesamteinkommen.**

Die Aufwendungen sind nur bis zu bestimmten gesetzlichen Höchstbeträgen zuschussfähig, welche sich nach der Haushaltsgröße und der Mietenstufe der Gemeinde richten.

Der zur Berechnung des Wohngeldes erforderliche Antrag enthält daher eine Vielzahl von Fragen zu Ihrer Person, den Personen, die mit Ihnen zusammen wohnen, zum Wohnraum und dessen Belastungen sowie zu Ihrem Einkommen. Beantworten Sie bitte die Fragen sorgfältig und vollständig. Zu bestimmten Anga-

ben im Wohngeldantrag sind Unterlagen oder Nachweise erforderlich. Fügen Sie diese bitte dem Antrag bei. Unvollständig ausgefüllte Anträge oder fehlende Unterlagen verzögern die Bearbeitung.

Sollten Sie zu einigen Fragen Auskünfte benötigen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Mitarbeiter/innen Ihrer Wohngeldstelle. Beantragen Sie das Wohngeld rechtzeitig, da es nur vom Beginn des Monats an geleistet werden kann, in dem der Antrag gestellt worden ist.

Bitte beachten Sie weiterhin die nachfolgenden Erläuterungen zum Antragsformular

(1) Wohngeldberechtigt ist für den Lastenzuschuss

jede natürliche Person, die Eigentum an selbst genutztem Wohnraum hat. Ihr gleichgestellt sind

1. die Person, die ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht, ein Wohnungsrecht oder ein Nießbrauch inner hat und
2. die Person, die einen Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Eigentums, des Erbbaurechts, des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, des Wohnungsrechts oder des Nießbrauchs hat.

Erfüllen mehrere Personen für denselben Wohnraum die Voraussetzungen der Wohngeldberechtigung und sind sie zugleich Haushaltsmitglieder, ist nur eine dieser Personen wohngeldberechtigt. In diesem Fall bestimmen diese Personen die wohngeldberechtigte Person.

Wohngeldberechtigt ist auch, wer zwar nach den §§ 7 und 8 Abs. 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen ist, aber mit mindestens einem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, gemeinsam bewohnt, wenn dieser Wohnraum der jeweilige Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist.

Ausländer im Sinne des § 2 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (ausländische Personen) sind nur wohngeldberechtigt, wenn sie sich im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten und einen gefestigten Aufenthaltsstatus von der Ausländerbehörde verliehen bekommen haben.

Wurde ein Antrag auf eine der oben genannten Transferleistungen abgelehnt, haben Sie die Möglichkeit, rückwirkend einen Antrag auf Wohngeld zu stellen. Eine rückwirkende Wohngeldbewilligung kann erfolgen, wenn der Wohngeldantrag vor Ablauf des auf die Kenntnis der Ablehnung folgenden Kalendermonats gestellt wird.

(8) Haushaltsmitglieder sind

1. die wohngeldberechtigte Person und
2. die Personen, die mit der wohngeldberechtigten Person den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, gemeinsam bewohnt, wenn dieser Wohnraum der jeweilige Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist.

Personen bewohnen denselben Wohnraum, wenn sie in dieser Wohnung den jeweiligen Mittelpunkt der Lebensbeziehungen haben. Eine Wohngemeinschaft liegt nicht vor, wenn ausschließlich Nebenräume gemeinsam genutzt werden.

Ausländische Personen sind nur Haushaltsmitglieder, wenn sie die Voraussetzungen der Wohngeldberechtigung erfüllen.

Betreuen nicht nur vorübergehend getrennt lebende Eltern ein Kind oder mehrere Kinder zu annähernd gleichen Teilen, ist jedes dieser Kinder bei beiden Elternteilen Haushaltsmitglied. Gleiches gilt bei einer Aufteilung der Betreuung bis zu einem Verhältnis von mindestens einem Drittel zu zwei Dritteln je Kind.

Bei der Berechnung des Wohngeldes sind vorbehaltlich des § 6 Abs. 2 WoGG und der §§ 7 und 8 sämtliche Haushaltsmitglieder zu berücksichtigen (zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder).

(9) Zum wohngeldrechtlichen Einkommen gehören alle positiven Einkünfte (Brutto abzüglich der Werbungskosten) nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. **Alle Einkünfte sind gewissenhaft anzugeben.** Dies können im Einzelnen sein:

- Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (z.B. Gehälter, Löhne - **auch aus geringfügiger Beschäftigung** -, Gratifikationen, Tantiemen, Werksrenten),
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Ausschüttungen aus Wertpapieren)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (ohne Einkünfte aus Untervermietung)
- Renten, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder (soweit sie die jeweils maßgebliche Werbungskostenpauschale oder höhere nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Werbungskosten übersteigen).

Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit sowie Einkünften aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft ist wohngeldrechtlich der Gewinn als Einkommen zu berücksichtigen.

Ferner sind wohngeldrechtlich ganz oder teilweise als Einkommen zu berücksichtigen und daher anzugeben:

- Versorgungsbezüge (z.B. Wartegelder, Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengelder)
- andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen,
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit,
- Arbeitslohn, der vom Arbeitgeber pauschal besteuert wird,
- der Sparerfreibetrag,
- Rentenleistungen (z.B. Altersrenten, Witwen-/Witwerrenten, Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung, Renten aus privaten Versicherungen auf den Erlebens- und Todesfall, Versorgungsrenten),
- der Mietwert eigen genutzten Wohnraums,
- Ansparabschreibungen, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen,
- Rentenleistungen und Bezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach Gesetzen, die auf dieses verweisen,
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Krankengeld, Krankentagegeld, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Eingliederungshilfe, Verdienstausschüttung, Vorruhestandsgeld, Aufstockbeträge und Zuschläge zu den Leistungen),
- ausländische Einkünfte,
- die der Pflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung bei Tagespflege und bei Vollzeitpflege von Kindern und Jugendlichen und bei Vollzeitpflege für junge Volljährige sowie der laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhaltes für Minderjährige und junge Volljährige in betreuten Wohnformen,
- Pflegegeld für Pflegehilfen, wenn keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Pflegebedürftigen geführt wird,
- ausbildungsbedingte Zuschüsse (z.B. Berufsausbildungsbeihilfe, Stipendien, Leistungen der Begabtenförderungswerke, Zuschüsse nach dem BAföG und nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz),
- als Zuschüsse gewährte Graduiertenförderung,
- Unterhaltsleistungen (als Geld- oder Sachleistungen) von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen, Unterhaltshilfen, Unterhaltsbeihilfen und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Abfindungen.

Auch einmaliges Einkommen, das Sie innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung erhalten haben, (z.B. Abfindungen, Unterhalts-, Renten- oder Gehaltsnachzahlungen, Versicherungsleistungen zur Altersvorsorge o. ä.) ist wohngeldrechtlich zu berücksichtigen und **daher anzugeben.**

Das Jahreseinkommen ist durch entsprechende Belege nachzuweisen (z.B. Lohnabrechnung, Verdienstbescheinigung, Einkommensteuerbescheid für das Vorjahr, Vorauszahlungsbescheide, Einkommenssteuererklärung für das Vorjahr bzw. Bilanz oder eine Einnahmeüberschussrechnung).

Von den Einnahmen sind die Werbungskosten/Aufwendungen bzw. Betriebsausgaben abzusetzen. Hierfür gelten die im Einkommensteuergesetz festgelegten Pauschalbeträge. Bei den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit beträgt der Pauschalbetrag 1.000 Euro im Jahr und bei Renteneinkünften jährlich 102 Euro. Sofern Sie höhere Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen wollen, müssen diese im Einzelnen nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden. Bereits von der Agentur für Arbeit oder anderen Leistungsträgern erstattete Werbungskosten oder Aufwendungen können nicht noch einmal berücksichtigt werden. Auch Kinderbetreuungskosten können berücksichtigt werden.

(Fortsetzung 9) Die Angaben über die Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und von Steuern vom Einkommen sind für den erhöhten pauschalen Abzug erforderlich. (Zu den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung gehören auch die Beiträge zur Altershilfe für Landwirtinnen und Landwirte. Beiträge zur Unfallversicherung erhöhen den pauschalen Abzug nicht.) Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen werden wie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt, wenn sie dazu beitragen sollen, für den/die Beitragszahler/in oder deren/dessen Familie

1. die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder
 2. die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Behinderung und Alter oder
 3. die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen
- zu gewährleisten und führen zu einem pauschalen Abzug von jeweils 10 Prozent des anrechenbaren Jahreseinkommens. Das gilt nicht, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden, besteht (z.B. bei Beamtinnen/Beamten, Empfänger/innen von Arbeitslosengeld).

(13) Der **Tod eines wohngeldberechtigten Familienmitgliedes** ist für die Dauer von 12 Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluss auf die der Wohngeldberechnung zugrunde zu legende Familiengröße. Diese Vergünstigung entfällt jedoch bei einem Wohnungswechsel oder wenn sich die Zahl der Familienmitglieder wieder auf den Stand vor dem Todesfall erhöht.

(15) Bewohnt ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied ausschließlich mit einem Kind oder mehreren Kindern Wohnraum gemeinsam und ist mindestens eines dieser Kinder noch nicht 18 Jahre alt und ist für dieses Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz oder eine in § 65 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannte Leistung gewährt worden, werden bei der Ermittlung des Gesamteinkommens Freibeträge von 1.320 Euro abgesetzt.

(18) Für **schwerbehinderte Menschen** mit einem Grad der Behinderung von 100 bzw. unter 100 und bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege werden bei der Ermittlung des Gesamteinkommens Freibeträge von 1.500 Euro bzw. 1.200 Euro abgesetzt. „Häuslich“ ist dabei wörtlich zu sehen. Häuslich pflegebedürftig ist demnach nicht, wer stationär (im Heim) untergebracht ist. (Bei Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes werden 750 Euro abgesetzt.) Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise bei.

(19) Zum **Unterhalt verpflichtet** sind Ehepartner untereinander, Verwandte in gerader Linie untereinander (z.B. Kinder gegenüber den Eltern, Eltern gegenüber ihren Kindern, der Vater/die Mutter gegenüber dem anderen Elternteil seines Kindes, geschiedene Ehepartner untereinander). Aufwendungen für die Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder einem Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen diese Titel nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen auf Nachweis wie folgt abgesetzt werden:

1. bis zu 3.000 Euro jährlich für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied, das wegen Berufsausbildung/Studium auswärts untergebracht und nicht unter **(2)** erfasst ist,
2. bis zu 3.000 Euro jährlich für ein Kind, das Haushaltsmitglied nach § 5 Ab. 6 ist (gilt nur für Aufwendungen, die an das Kind im Haushalt des anderen Elternteils geleistet werden)
3. bis zu 6.000 Euro jährlich für einen/eine frühere/n oder dauernd getrennt lebenden Ehe- oder Lebenspartner/in, der oder die kein Haushaltsmitglied ist,
4. bis zu 3.000 Euro jährlich für eine sonstige Person, die kein Haushaltsmitglied ist.

Beachten Sie Ihre Mitteilungspflichten. Bestätigen Sie Ihre im Antrag gemachten Angaben mit dem Datum und Ihrer Unterschrift.

Mit freundlichem Grüßen

Ihre Wohngeldstelle